

# **Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Süderstapel**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 93) und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom *15.03.2009* folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung**

Die Gemeinde Süderstapel ist als Luftkurort anerkannt. Zur Deckung eines Anteils von 40 % vom gemeindlichen Aufwand für

- a) die Werbung für den Fremdenverkehr, insbesondere für Werbeprospektiven, Zeitungs-, Kino-, Fernseh- und Rundfunkwerbung, Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art, Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften,
- b) die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrs- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Leseräume, Touristinformation, Ruhebänke, Wanderwege, Strandverbesserungsmassnahmen und Reinigung,

werden Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

## **§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis**

- 1.) Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile geboten werden.
  - a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Erholungsheimen, Camping- und Zeltplätzen), Vermieter von Ferienquartieren und sonstige Personen und Unternehmen, die Feriengäste und Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen.

- b) Inhaber von Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Imbissstuben, Kiosken, Erfrischungshallen, Eisdielen, Verkaufshallen u. ä.,
  - c) Inhaber von Fotogeschäften, Kunst- und Antiquitätenläden sowie Boutiquen und Videotheken,
  - d) Inhaber von Discountläden, Lebensmittelgeschäften, Drogerien, Reinigungen, Blumenhandlungen, Tabakwaren- und Spirituosenläden und anderen Warengeschäften, die Gegenstände verkaufen,
  - e) Friseure, Masseure, Heilpraktiker und Badeanstalten, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrer, Tauch, Surf- und Segelschulen, private Inhaber von Reitanlagen,
  - f) Geld- und Kreditinstitute,
  - g) Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure,
  - h) Sonstige gewerbliche Unternehmen.
- 2.) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit

### **§ 4 Befreiung**

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen und Anstalten, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z. B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.

### **§ 5 Bemessung der Abgabe**

- 1.) Die Vorteile werden bemessen:
  - a) Bei Beherbergungsbetrieben, Ferienquartieren nach der Zahl der am 15. Juni des vergangenen Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden;
  - b) Bei Camping- und Zeltplätzen nach der Zahl der höchstzulässigen Stellplätze;

- c) Bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit. Es werden Stufen gebildet.

2.) Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft.

- a) Inhaber von Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Konditoreien, Eisdielen u. ä.
- |                        |            |
|------------------------|------------|
| bis zu 25 Sitzplätzen  | in Stufe 1 |
| bis zu 50 Sitzplätzen  | in Stufe 2 |
| bis zu 100 Sitzplätzen | in Stufe 3 |
| über 100 Sitzplätze    | in Stufe 4 |
- Für Saalbetriebe wird ein jährlicher Zuschlag von 26,00 EUR erhoben;
- b) Inhaber von Ladengeschäften mit einer Verkaufsfläche
- |               |            |
|---------------|------------|
| bis zu 50 qm  | in Stufe 1 |
| bis zu 100 qm | in Stufe 2 |
| bis zu 200 qm | in Stufe 3 |
| über 200 qm   | in Stufe 4 |
- c) sonstige gewerbliche Unternehmen in Stufe 1
- d) Geld- und Kreditinstitute in Stufe 4
- e) Sonstige freiberuflich Tätige wie z. B. Ärzte, Künstler, Heilpraktiker, Apotheken u. ä. in Stufe 2
- f) Kioske und Verkaufshallen in Stufe 3

## **§ 6 Höhe der Abgabe**

Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

- a) bei Beherbergungsbetrieben und privaten Zimmervermietern 15,00 EUR je Bett
- b) bei Campingplätzen 10,00 EUR je Stellplatz
- c) im übrigen
- |            |             |
|------------|-------------|
| in Stufe 1 | 26,00 EUR   |
| in Stufe 2 | 77,00 EUR   |
| in Stufe 3 | 128,00 EUR  |
| in Stufe 4 | 179,00 EUR. |

Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit voll zu entrichten.

## **§ 7 Heranziehung zur Abgabe**

- 1.) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 15. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.
- 2.) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Amtsverwaltung am Jahresanfang nach den Verhältnissen des Vorjahres zusammen mit den übrigen Grundstücksabgaben. Haben sich die Verhältnisse auf den Stichtag des 30. Juni des laufenden Jahres geändert, so erfolgt die Neufestsetzung durch Änderungsbescheid.

## **§ 8 Fälligkeit der Abgabe**

Die Abgabe ist jeweils am 15. August fällig. Sofern eine Änderungsveranlagung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist die Abgabe innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig und bei der Amtskasse in einer Summe zu entrichten.

## **§ 9 Datenschutzbestimmungen**

- 1.) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung von Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen der örtlichen Ordnungsbehörde, insbesondere aus den Konzessionsunterlagen, den Gewerbeanmeldungen und den Bauakten durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich die Daten von der Ordnungsbehörde übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 3.) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der Angaben des Abgabepflichtigen von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.1966 mit ihrer I. Nachtragssatzung vom 10.07.2002 und II. Nachtragssatzung vom 18.11.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderstapel, den 16.09.2009



(Ingo Endler)  
Bürgermeister

